

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner für den Städtetag:
Hauptreferent Lutz Decker
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-305
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-709
E-Mail: lutz.decker@staedtetag.de

Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-709
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/61

Alle Abg

Ansprechpartner für den Städte- und
Gemeindebund
Hauptreferentin Anne Wellmann
Tel-Durchwahl.: 0211/4587-226
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 53.20.03 N

Datum: 14.09.2012/kon/de

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/125
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.
September 2012**

Ihr Schreiben vom 21.08.2012; Geschäftszeichen I.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.08.2012 und die Einbindung in das Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetzentwurf. Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 26.09.2012 übersenden wir Ihnen die folgende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen.

Aus unserer Sicht stand der Landesgesetzgeber bislang weiterhin in der Verantwortung, das bis dato geltende Nichtraucherschutzgesetz NRW in Richtung einer wirksameren Verbesserung des Nichtraucherschutzes zu optimieren. Wir hatten uns bereits in der Vergangenheit aus gesundheitsbezogener Sicht für ein generelles Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Räumen als wirksame Vorgehensweise ausgesprochen. Kaum eine andere Public-Health-Maßnahme erscheint uns wirksamer als ein konsequentes Nichtraucherschutzgesetz. Aus ordnungsrechtlicher Sicht wird von uns jede weitere Änderung begrüßt, die insgesamt stringenter, nachvollziehbare Regelungen mit klaren Definitionen und die Beschränkung und Festlegung auf möglichst wenige Ausnahmetatbestände vorsieht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung sowohl unseren gesundheitsbezogenen als auch den Forderungen der kommunalen Ordnungsverwaltungen entgegen, die bisher im Nichtraucherschutzgesetz enthaltenen vielfältigen Ausnahmeregelungen abzuschaffen. Damit wird der Gesundheitsschutz von Nichtrauchern ebenso wie die Transparenz des Gesetzes verbessert, aber auch eine einfachere Überprüfung durch die kommunalen Ordnungsbehörden und nicht zuletzt eine Wettbewerbsgleichheit unter den Gastronomen in Nordrhein-Westfalen erreicht. Dies wird von uns grundsätzlich begrüßt.

In der jüngeren Vergangenheit ist zudem die Diskussion um die Verwendung der sog. E-Zigarette ständig angewachsen. Obwohl das MGEPA NRW per Presseerklärung vom 16.12.2011 vor dem Verkauf illegaler E-Zigaretten gewarnt und besonders auf die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgestellt hat, ist, auch wenn man dieser arzneimittelrechtlichen Einschätzung folgt, fraglich, ob in der Zukunft eine Zulassung nicht doch noch erfolgt oder Rauchverbote durch neue Produkte und Ideen nicht doch umgangen werden. Zur Einstufung von E-Zigaretten und den dazugehörigen Liquids besteht allerdings auch eine tatsächlich höchst unterschiedliche Einschätzung (vgl. Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/8772 (Arzneimittel), Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Arzneimittel), Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln (Az. 7 K 3169/11) (kein Arzneimittel) und des Oberwaltungsgerichts Münster (Az. 13 B 127/12) (kein Arzneimittel)). Hierdurch wird eine bestehende und zu kritisierende Rechtsunsicherheit gefördert. Nach unserer Auffassung wäre es deshalb wichtig, wenn eine entsprechende Verbotsregelung für E-Zigaretten bzw. sonstige elektronische Hilfsprodukte im neuen NiSchG verankert würde. So könnte in § 1 Abs. 2 folgende Formulierung verwandt werden: „Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten auch bei der Verwendung von Zigarettenersatzgeräten (z. B. E-Zigaretten und Wasserpfeifen) und Tabaksubstitutionsstoffen“.

Zu den Einzelbestimmungen bestehen unsererseits die folgenden, weiteren Hinweise:

Zu 1.a)

Hinsichtlich der Neufassung des § 2 Nr. 1 d) begrüßen wird die Klarstellung in der Begründung, derzufolge Drogenkonsum- bzw. Trinkerräume keine kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind. Auf diese Art werden therapeutische Ziele nicht konkretisiert. Diese Handhabung muss aber auch durch den Gesetzestext selber zweifelsfrei sichergestellt sein.

Zu 1.c)

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Einbeziehung von Kinderspielplätzen in § 2 Ziff. 3 b dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 NiSchG widerspricht, der als Grundsatz die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote auf „Gebäude und sonstige vollständig umschlossene Räume“ bezieht. In der Sache unterstützen wir ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen.

Zu 1.f)

§ 2 NiSchG NRW – E benennt die Einrichtungen, in denen ein Rauchverbot nach dem Gesetz zu beachten ist. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf nunmehr eine neue Nr. 8 hinzufügt, mit der öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen mit einem Rauchverbot belegt werden. Da Einkaufszentren naturgemäß von vielen Besuchern, darunter auch Kinder und Jugendliche, zum Einkaufen und auch zur Freizeitgestal-

tung aufgesucht werden, ist es folgerichtig, das Rauchverbot nach unserer Auffassung auch auf geschlossene Einkaufszentren und Einkaufspassagen auszudehnen. Dies ist nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich.

Zu 2.a) bb)

Die Streichung der Einschränkung des Rauchverbots auf einrichtungsbezogene Veranstaltungen ist zu begrüßen. Das somit bei jeder Veranstaltung auf dem Schulgelände das Rauchen drinnen und draußen verboten sein soll, halten wir für uneingeschränkt begrüßenswert, da so jedweder Kontakt und Rauchervorbild für Kinder und Jugendliche vermieden werden kann.

Zu 5.b)

Bei dem im Gesetzentwurf neu gefassten § 5 Abs. 1 und 2 NiSchG NRW - E (Ordnungswidrigkeiten) soll – wie bisher – lediglich vorsätzliches Handeln mit einer Geldbuße geahndet werden können (auch bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht). Wir halten es für angemessen, dies um den Zusatz „vorsätzlich oder fahrlässig“ zu erweitern.

Zu 5.e)

In dem neu geschaffenen § 5 Abs. 5 NiSchG NRW – E soll die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz neu geregelt und teilweise den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen werden. Künftig sollen die örtlichen Ordnungsbehörden auch Ordnungswidrigkeiten verfolgen und ahnden, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne von § 2 Nr. 2 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes begangen werden.

Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sind danach

- a) die zur Beförderung von Personen benutzten Eisenbahnfahrzeuge der öffentlichen Eisenbahnen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- b) zur Beförderung von Personen eingesetzte Straßenbahnen, Oberleitungsomnibusse und Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder § 1 Nr. 4 d, g oder Buchstabe i der Freistellungs-Verordnung unterliegt,
- c) Luftfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen oder für gewerbsmäßige Rundflüge eingesetzt werden,
- d) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern.

Einer Zuständigkeitsübertragung der Überwachung und Kontrolle in diesen Fahrzeugen auf die örtlichen Ordnungsbehörden wird sowohl aus Kostengründen als auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit widersprochen. Vielmehr sollte die Zuständigkeit bei den verkehrsorientierten und/oder großräumig aufgestellten Stellen bei der Bundespolizei, Polizei oder den Bezirksregierungen angesiedelt werden, die aufgrund bestehender originärer Zuständigkeiten schon heute für die Überwachung vor Ort verantwortlich sind. Die genannten Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs werden zumeist in Verbundverkehren eingesetzt und verlassen auf der Fahrtstrecke, im Falle des Rundfluges (Ziffer 5e des Entwurfes i. V. m. § 2 Nr.2 BNichtrSchG) auch bei der Flugstrecke den örtlichen Zuständig-

keitsbereich. Ressourcen für anlassunabhängige Kontrollen in fahrenden Verkehrsmitteln sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden im Übrigen nicht vorhanden. Die in diesem Zusammenhang angegebene Fallzahl von 23 bekannt gewordenen Verstößen in ganz Nordrhein-Westfalen dürfte nur deshalb so gering sein, weil die aktuell verantwortlichen Landesbehörden die Verstöße nicht aufgreifen und/oder nicht statistisch erfassen.

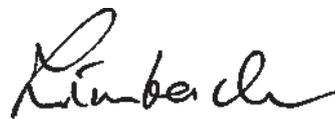
Die örtlichen Ordnungsbehörden wurden bereits in der Vergangenheit durch den Vollzug des Nichtraucherschutzgesetzes erheblich belastet (insbesondere im Bereich der Schank- und Speisewirtschaften/Beispiel: „Raucherclubs“). Es ist davon auszugehen, dass auch nach einer Novellierung weiterhin verstärkter Verwaltungsaufwand erforderlich sein wird, um den Nichtraucherschutz in der Praxis umzusetzen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dieser Verwaltungsaufwand sich nicht durch die Erhebung von Bußgeldern kompensieren lässt. Es ist nicht erkennbar, mit welcher sachlichen Begründung nunmehr die örtlichen Ordnungsbehörden zusätzlich zu den bereits bestehenden Vollzugsaufgaben mit der Kontrolle im öffentlichen Personenverkehr belastet werden sollen.

Auch wenn der vorgelegte Gesetzentwurf unter Punkt D. „Kosten/Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ davon ausgeht, dass den Städten und Gemeinden mit Blick auf die Streichung von Ausnahmen und trotz der Einführung der neuen Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs geringe Kostenauswirkungen entstehen, kann dem nicht zugestimmt werden. Es ist zu befürchten, dass gerade in der Gastronomie wenig Verständnis für die Einführung strengerer ausnahmsfreier Regelungen besteht. Deshalb werden die Städte und Gemeinden in der nächsten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes intensivere Kontrolltätigkeiten benötigen, um das nunmehr vorgesehene generelle Rauchverbot in den Gaststätten durchzusetzen. Hieraus werden Personalkosten resultieren, für deren Finanzierung bislang keine Regelung getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen